



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie

Nur per Email

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

28.5.2013

**Betreff:** Verbändebeteiligung zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der UVP-V Bergbau; Stand der Entwürfe UVP-V vom 5.05.2013 und WHG-Änderung vom 21.05.2013

**Hier:** Zweite Ergänzende Stellungnahme des BBU sowie von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften gegen Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 21.05.2013 ist uns nach dem von Ende April/Anfang Mai erstellten Entwurf der erneut geänderte Entwurf der WHG-Änderung zugegangen, der zusammen mit dem Entwurf der Änderung UVP-V Bergbau vom 05.05.2013 die Regelungen zur Anwendung von Fracking festlegen soll.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 21.3.2013 und die ergänzende Stellungnahme vom 13.05.13 grundsätzlich weiterhin Bestand haben und nicht durch die Rechtsänderungen im überarbeiteten Rechtsänderungsentwurf des WHG vom 21.05.2013 gegenstandslos geworden sind.

Der BBU und die unter der ersten sowie ergänzenden Stellungnahme aufgeführten Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften lehnen die Änderung des WHG und der UVP-V Bergbau ab. Stattdessen fordern sie ein sofortiges ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger. Dies ist unabhängig davon, ob die Rissbildung mit oder ohne den Einsatz giftiger Chemikalien, hydraulisch oder andersartig erzeugt wird.

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

## I. Notwendigkeit des Verbots von Fracking

Die unter Nr. II und III. der Stellungnahme vom 21.3.2013 sowie Nr. I unserer Stellungnahme vom 13.5.2013 dargestellten Aspekte werden wie folgt ergänzt:

Durch Fracking werden insbesondere mehrere Hunderttausend Arbeitsplätze in der Milchindustrie, der Babynahrungsherstellung, der Fleischindustrie und deren Vorstufen (Fleischerzeugung), in der Nahrungsmittelindustrie allgemein und in der Getränkeindustrie (Bierherstellung, Mineralwasserabfüllung, Herstellung aller Arten nicht-alkoholischer Getränke) gefährdet. Diese Wirtschaftsbereiche machen ca. 50 Milliarden € Jahresumsatz mit über 300.000 Beschäftigten aus. Hinzu zu rechnen ist auch noch die Landwirtschaft mit einem Wirtschaftsvolumen von ca. 50 Milliarden € und rund 400.000 Beschäftigten, die ebenfalls sauberes Wasser benötigt.

Auch die Mineralbrunnengesellschaften fürchten zu Recht um die hohe, ursprüngliche und natürliche Reinheit ihrer Mineralwässer, die gesetzlich vorgeschrieben ist und überwacht wird. In ihrem Wasser darf nichts zusätzlich enthalten sein, was nicht ursprünglich enthalten war.

Fracking hat damit sowohl eine für die betroffenen Branchen betriebswirtschaftlich wie volkswirtschaftlich extrem negative Wirkung. Diese Wirkung stellt auch die Legitimität der mit dem Rechtskonstrukt der bergfreien Bodenschätze einhergehenden Inhalts- und Schrankenbestimmungen für das Grundeigentum in Frage und wirft Fragen mit erheblicher grundrechtlicher Relevanz auf.

Um einen umfassenden Schutz des Menschen und der Umwelt zu gewährleisten, muss sich ein Verbot von Techniken zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowohl auf Hydraulic Fracturing wie auf vergleichbar wirkende Verfahren erstrecken. Der Begriff „vergleichbar“ bedeutet dabei, dass diese Verfahren den Aufbruch der Bodenstruktur im Bereich der Lagerstelle bezwecken. Vergleichbare Verfahren sind beispielsweise

- Propan-Gel als Druckmittelträger in die Bohrung, wobei das Gel sich später zersetzt und das Propan mit ins geförderte Gas übertritt,
- verdünnte Säuren als Druckmittelträger, die die Aufbruchwirkung wesentlich durch Reaktionen des Säure-Teils in der Bohrungsfüllung erzielen und daher, je nach Gesteinsart, sehr viel längere Risse ausbilden können,
- Schäume als Druckmittel- und Sandtransportträger in der Bohrung,
- flüssige Kohlenwasserstoffe als Druckmittelträger, wie zum Beispiel Dieselöl bei konventionellen und unkonventionellen Ölvorkommen.

Das Verbot muss auch für Probebohrungen gelten, die durchgeführt werden, um den Einsatz derartiger Techniken in der Folge potentiell zu ermöglichen – unabhängig davon, ob bei diesen bereits gefrackt wird oder nicht.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 21.3.2013 ausgeführt, fehlt es auf der Ebene der Raumplanung an entsprechenden Ausschlusskriterien. Zwar weist der Entwurf zur Änderung des WHG ein Verbot des Frackings in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten auf. Jedoch weist der Entwurf z.B. kein Verbot in bzw. keinen angemessenen Abstand zu den in Anhang I dieser Stellungnahme aufgeführten Gebiete auf. Außerdem mangelt es weiterhin an angemessenen Abständen, damit die Auswirkungen schwerer Unfälle auf sensible Objekte und Gebiete wie Gesundheitsschäden und Umweltschäden analog zu § 50 S. 1 BImSchG ausgeschlossen werden können.

## II. Änderung des WHG

Auch die vorgesehene Änderung des WHG vom 21.05.2013 enthält weiterhin erhebliche Defizite.

### 1. Unvollständige Aufzählung der Gewässerbenutzungen

Die vorgesehene Regelung des § 9 Abs. 2 WHG bleibt weiterhin unvollständig, da die Verpressung der Abwässer aus Bohrungen, bei denen Fracking nicht zum Einsatz kommt, nicht als Benutzung charakterisiert wird. Angesichts des Gefahrenpotentials der Abwässer ist die untertägige Ablagerung flüssiger Abfälle, die bei Tiefbohrungen auch ohne Fracking anfallen, ausnahmslos zu verbieten.

### 2. Beschränkung des Verbots von Fracking und Flow-Back-Verpressung auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und die Einzugsgebiete natürlicher Seen, die der direkten Entnahme von Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen.

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG soll Fracking in Wasserschutzgebieten verboten werden. Dies gilt gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG auch für die Verpressung des beim Fracking entstehenden Flow-Backs in den Untergrund. Über den Verweis in § 53 Abs. 5 WHG gilt dieses Verbot auch für Heilquellenschutzgebiete.

Gemäß § 52 Abs. 1 S. 3 WHG soll dieses Verbot nach dem geänderten Entwurf auch für die Wassereinzugsgebiete spezifischer Arten natürlicher Seen gelten. Dies sind solche Gebiete, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Rohwasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird.

Damit muss der Oberflächenabfluss des Gebietes in einen See erfolgen. Somit sind Gebiete, deren Oberflächenwasser in Flüsse gelangt, selbst dann ungeschützt, wenn diese Flüsse der Trinkwasserversorgung dienen. Entsprechendes gilt, wenn der Oberflächenabfluss in ein Quellgebiet erfolgt. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass Gebiete in Bezug auf Wasserentnahmen aus Fließgewässern und Stauseen und deren Wassereinzugsgebieten, die mit Wasserentnahmen aus natürlichen Seen vergleichbar sind, nicht denselben Schutz genießen sollen wie Gebiete in Bezug auf Wasserentnahmen aus natürlichen Seen.

Weiterhin muss der Oberflächenabfluss in einen natürlichen See erfolgen. Der Oberflächenabfluss in einen künstlichen See, z.B. in Talsperren und Stauseen, bleibt somit ungeschützt. Ein sachlicher Grund ist hierfür nicht ersichtlich. Stauseen, die der Trinkwassergewinnung dienen oder dienen könnten, sind sachlich und rechtlich genauso zu behandeln wie der beispielhaft genannte Bodensee, einschließlich ihrer Wassereinzugsgebiete.

Allerdings sind auch nicht alle für natürliche Seen relevante Gebiete geschützt.

Beispielsweise am Niederrhein korrespondiert der Grundwasserspiegel mit dem Pegel des Rheines. Eine Wechselwirkung ergibt sich aus der Kontamination mit Einträgen in den Wasserkörper. Diese Zonen sind nicht explizit genannt und durch die Beschränkung auf den Zufluss aus Oberflächengewässern nicht erfasst.

Zudem muss der gesamte Oberflächenabfluss des Gebietes in diesen natürlichen See gelangen. Gelangt nur ein Teil des Oberflächenabflusses – unabhängig von seinem mengenmäßigen Anteil – in den natürlichen See, wird das relevante Gebiet nicht geschützt.

Außerdem muss die Entnahme unmittelbar aus dem Gewässer erfolgen und darf nicht lediglich mittelbar sein.

Die dadurch bewirkte Herausnahme der Uferfiltrat-Wassergewinnung für Trinkwasser- und gewerbliche Zwecke, die an fast allen deutschen Flüssen und Strömen in großem Umfang betrieben wird, wird als „nicht schutzwürdig“ eingestuft. Dies ist strikt abzulehnen. Millionen von Haushalten werden in Deutschland mit Wasser aus der Uferfiltrat-Wassergewinnung versorgt. Die Wirkungen der Wassergewinnung durch Filtration über natürlich vorhandene Feinsand- und Kiesschichten im Uferbereich unserer Fließgewässer sind allgemein bekannt. Es handelt sich dabei weit überwiegend um Wasser aus dem benachbarten Fließgewässer, in dessen Uferbereich die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke liegen. Der Vorteil ist, dass besonders feine Schwebstoffe und organische Beimengungen nicht in die Systeme der Wasseraufbereitungen gelangen können, weil sie auf natürliche Weise zurückgehalten werden. Verunreinigungen der Fließgewässer von der Art, wie sie bei der konventionellen und unkonventionellen Gas- und Ölförderung anfallen, werden als Flüssigkeiten zusammen mit dem Wasser in die Wasseraufbereitungen gespült.

Zudem muss gemäß dem WHG-Änderungsentwurf für das gebietsbezogene Vorliegen eines Fracking-Verbots das Rohwasser aus dem natürlichen See für die Öffentliche Wasserversorgung entnommen werden. Gebiete, die diese Eigenschaft nicht aufweisen und z.B. erst in der Zukunft für die Öffentliche Wasserversorgung relevant sein können, bleiben vor Fracking ungeschützt. Zukünftigen Herausforderungen an die Wasserversorgung wird damit nicht begegnet.

Natürliche Seen und seeartige Wassersysteme, wie zum Beispiel die Müritz-Seen, sind daher ebenfalls so zu behandeln wie der beispielhaft genannte Bodensee, da sie – im Falle einer heute noch nicht vorhandenen direkten Nutzung zur Wassergewinnung – künftig sehr wohl dazu herangezogen werden könnten, gerade wegen der guten Wasserqualität. Außerdem ist der Fließweg der Abflüsse der Seen und Seensysteme zu verfolgen und zu prüfen, inwieweit nicht unterhalb der Systeme doch schon heute direkt – oder durch Uferfiltratentnahme – die Erzeugung von Trinkwasser oder trinkwassergleichem Gebrauchswasser für gewerbliche Nutzer erfolgt.

Mit der vorgesehenen Regelung würde Fracking auf über 75% der Fläche Deutschlands möglich. Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und die im geänderten Entwurf vom 21.05.2013 spezifizierten „natürlichen Seen und deren Einzugsgebiete“ nehmen lediglich einen kleinen Teil der Fläche der Republik ein. Ein Großteil der Brunnen liegt außerhalb dieser Gebiete. Damit wäre ein Großteil der Fläche Deutschlands schutzlos.

Selbst äußerst schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiete wurden bei der Änderung des WHG nicht berücksichtigt. So fehlt auch weiterhin der Schutz bestehender Mineralquellen und ihrer Einzugsgebiete, die beide als besonders sensible Systeme anzusehen sind.

### **3. Bohrungen außerhalb der Wasserschutzgebietsgrenzen**

Auch mit dem neuen Entwurf der WHG-Änderung besteht die Gefahr, dass nicht die Rissausbreitungszonen, sondern die Länge und Lage des horizontal verlaufenden Bohrgestänges für die Anwendung der Regelungen relevant sind.

Der Ausschluss des Frackings gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG schützt Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nicht vor der Kontamination durch die Chemikalien, die bei Bohrungen in die Erde eingebracht werden, da die Auswirkungen der Horizontalbohrungen in deutlichem Abstand zum Bohrgestänge auftreten können und somit auch die geschützten Gebiete erreichen können.

Nach wie vor ist es als erheblicher Mangel anzusehen, dass kein Mindestabstand von der Stelle des Bohrlochs zur Grenze eines Wasserschutzgebiets, bei dem Gefahren für das Wasserschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden können, vorliegt oder eine nachvollziehbare Methode zur Ermittlung eines Mindestabstands festgelegt wurde. Das gilt auch in besonderem Maße für die mehreren Hundert anerkannten bestehenden Mineralquellen in Deutschland und generell für alle bestehenden Wassergewinnungsanlagen außerhalb der Schutzgebiete.

Für Verpressbohrungen existiert weiterhin keine zu § 52 Abs. 1 S. 2 WHG entsprechende Regelung, so dass diese unmittelbar an der Grenze des Wasserschutzgebietes möglich sind und zu Kontaminationen innerhalb der geschützten Gebiete führen können. Zudem gilt auch hier keine Regelung, die auf die Rissausbreitzonen abstellt.

Die Rissausbreitzonen bei Verpressbohrungen entstehen mit gleichartiger Wirkung wie bei der Druckbeaufschlagung durch Fracking auch bei der Druckbeaufschlagung während des Verpressvorgangs. Erst dadurch entstehen im Untergrund die Hohlräume, die dann mit den hoch giftigen Abfällen gefüllt werden. Großzügige Mindestabstände von allen bestehenden Wasserversorgungen und Mineralquellen existieren nicht. Eine Sicherheit vor Kontaminationen bei Verpressbohrungen ist damit nicht gegeben.

#### **4. Ausnahmeregelung für bestandskräftige Tiefbohrungen**

Darüber hinaus sind selbst Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nicht hinreichend vor Tiefbohrungen geschützt. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 106a WHG gelten die Neuregelungen nicht für bereits zugelassene Bohrungen. Damit sind weiterhin Frackmaßnahmen in Wasserschutzgebieten möglich, wenn lediglich die Bohrung bis zum Inkrafttreten der WHG-Änderung genehmigt wird.

Dieser Bestandsschutz ist nicht akzeptabel. Diese Einrichtungen gehören schnellstens geschlossen und unschädlich gemacht. Es ist bekannt, dass alle Komplettierungen der Bohrungen einer rapiden Alterung unterliegen.

Nur durch regelmäßiges Monitoring kann Aufschluss im Einzelfall darüber gewonnen werden, ob die Integrität der einzelnen Bohrung noch dem bestimmungsgemäßen Zustand entspricht. Die deutschen Bergbehörden sind heute schon nicht in der Lage, die ihnen zufallende Überprüfungs- und Überwachungsaufgabe an solchen bestehenden gefahrbelasteten Bohrungen zeit- und bedarfsgerecht durchzuführen.

Diese Ausnahmeregelungen stellen daher tickende Zeitbomben dar, die das Grundwasser im Bereich ihrer Position, aber auch kilometerweit darüber hinaus, kontaminieren können.

#### **5. Unverändert bestehende Defizite**

Die in der Stellungnahme vom 21.3.2013 unter den Punkten „Fehlender Schutz von Mineralwasserbrunnen“ und „Fehlende Berücksichtigung seismischer Untersuchungen“ aufgeführten Defizite bestehen weiterhin. Hier zeigt auch der neue Entwurf der WHG-Änderung keine Lösungen auf.

Auch dieser Entwurf behandelt nur die Aufbruchmethode „Hydraulic Fracturing“ für das Gestein in welchem die Kohlenwasserstoffe gewonnen werden sollen. Die inzwischen schon bekannten weiteren vergleichbaren Verfahren zum Aufbruch der Bodenstruktur werden dadurch nicht erfasst. Sie gehören mit eingeschlossen.

Er behandelt ferner nicht solche Verfahren, mit deren Hilfe alte Bohrungen reaktiviert werden sollen, um restliche Vorkommen in Lagerstätten noch weiter auszubeuten. Da auch bei diesen Verfahren hohe Gefahren der Kontaminierung des Grundwassers bestehen, gehören auch derartige Vorgänge mit unter den gleichen Kriterien der WHG-Änderung erfasst.

## 6. Haftungsregelungen

Aus der Änderung des WHG soll sich nach Ex-ante-Abschätzung der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung ergeben.

Bei einer derartigen Betrachtung entfallen später ablaufende Vorgänge, die zu einem früheren Zeitpunkt noch nicht bekannt sein konnten. Der Betrachtung „ex ante“ steht die Betrachtung „ex post“ gegenüber. Bei Evaluationen und Befragungen definieren Ex-ante-Untersuchungen den Zustand und die Erwartungen vor einer Maßnahme.

Eine Ex post-Betrachtung ist die Bezeichnung für die Beurteilung aus nachträglicher Sicht. Dem Betrachter sind hier auch später ablaufende Vorgänge bekannt, die zu einem früheren Zeitpunkt noch nicht bekannt sein konnten.

Diese Vorgehensweise, die eng mit entsprechenden Haftungsbestimmungen verbunden ist, ist eine vorweggenommene Absicherung für den Schadensfall/Katastrophenfall. Es sind hinlänglich Gefahrenpotentiale beschrieben worden, aussagefähige Gutachten und Einschätzungen geschrieben und reale Vorkommnisse in den USA bekannt. Angesichts dessen ist eine Ex-ante-Vorgehensweise nicht sachgerecht.

Daher kann eine Haftungsregelung nur in Form einer Garantiehaftung erfolgen: Unabhängig vom Erkenntnisstand haftet der Verursacher für jeden Schaden, der unmittelbar oder mittelbar aufgrund seiner Handlungen eintritt. Auf den Grad der Erkenntnis zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Realisierung des Vorhabens kommt es dabei nicht an. Hinreichende Sicherheitsleistungen vor der Realisierung des Vorhabens sind sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BBU



Oliver Kalusch  
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)



**Erstunterzeichnende:**

AG Post-Fossil Kassel  
STOP Fracking! – Bürgerinitiative Witten für sauberes Wasser  
IG Schönes Lünne (NI)  
IG gegen Gasbohren Borken  
Bürgerinitiative für ein lebenswertes Korbach  
Initiative gegen Fracking Inde – Rur – Wurm (INOFRACK)  
BI No-Fracking Völkersen  
Interessengemeinschaft Fracking-freies Artland e.V.  
BI Gemeinsam gegen Gas- und Probebohrungen am Niederrhein  
Bürgerinitiative Gegen Gasbohren Drensteinfurt  
Interessengemeinschaft Gegen Gasbohren Hamminkeln/Niederrhein  
IG Rees Gegen Gasbohren e.V.  
Aktionsbündnis No Moor Fracking  
Arbeitskreis Fracking Braunschweiger Land

**Weitere Unterstützende:**

NRÜ gegen Fracking e.V.

## Anlage 1

### Forderungsliste über Ausschlussgebiete der Fracking-Anwendung und der Verpressung von Abwässern

- Wasserschutzgebiete I bis III,
- Wassergewinnungsgebiete,
- Heilquellenschutzgebiete,
- Gebiete mit Mineralwasservorkommen mit Sole Mineralwasser Puffer
- ungünstige geologische-hydrogeologische Gebiete
- nationale Geoparks
- FFH- und Natura-2000-Gebiete mit Schutzrandzonen
- Naturparks mit Schutzrandzonen
- Nationalparks
- UNESCO-Weltnaturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
- UNESCO-Weltkulturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Land- und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Energieerzeugung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung u. Energieerzeugung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wohnbebauung, Einzelhöfe, etc. mit Siedlungspuffer (mind. 2 km – Horizontalbohrungen werden i.d.R. 600 m – 3.700 m<sup>1</sup> abgelenkt)
- Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche
- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Geothermie und Windenergie (analoge Anwendung)
- Ausschlussgebiete „Tourismus“, Ferienhausgebiete (Bestand und Planung)
- Kulturgeschichtlich bedeutende Stätten mit Schutzrandzone
- Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen (Bestand und Planung)

<sup>1</sup>

Quellen: > UBA-Gutachten – A49, S. 105, ca. 3.730 m (12.250 ft), C22, S. 315, ca. 1.500 m  
> Studie EU-Parlament, Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschl. Gesundheit, IP/A/ENVI/ST/2011-07 – Kap. 2.9, S. 40, 600 – 1.800 m